

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0080/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		
05.06.2025 BV Uellendahl-Katernberg		Beschlussqualität
		Entscheidung
Antrag gemäß § 24 GO NRW: Umwandlung der Kruppstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich		

Grund der Vorlage

Antrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Kruppstraße ist nach Straßenhierarchieplan eine Anliegerstraße in einer Tempo-30-Zone. Um diese entsprechend des vorliegenden Antrages in einen Verkehrsberuhigten Bereich mit Schrittgeschwindigkeit abzuändern, müssen nach RAS (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) 06 folgende Bedingungen erfüllt werden:

- **Mischverkehrsfläche:** Um die Hauptfunktion des Aufenthaltes widerzuspiegeln muss ein Ausbau im Mischverkehrsprinzip vorliegen. Die Kruppstraße ist im Separationsprinzip ausgebaut. Die Fahrbahnbreite von knapp 8 Metern bietet ausreichend Breite zur Abwicklung des Bus- und Fahrzeugverkehrs. Die überbreiten

Gehwege von 4-4,5 Meter dienen der Abwicklung des Schülerverkehrs der beiden ansässigen Schulen. Ein Ausbau als Mischverkehrsfläche ist allein auf Grund des Busverkehrs mit den hierfür notwendigen Haltestellen im Seitenraum nicht möglich.

- **Maximal 150 Kfz pro Stunde:** Für eine verträgliche Abwicklung des Fuß- und Fahrzeugverkehrs auf einer Mischverkehrsfläche darf die Kfz-Belastung 150 Kfz pro Stunde nicht überschreiten. Das Verkehrsmodell gibt für den Teilbereich der Kruppstraße zwischen Katernberger Schulweg und Borsigstraße zu den Hol- und Bringzeiten der dortigen Schule 250-500 Kfz pro Stunde an. Eine verträgliche Abwicklung des Verkehrs auf einer Fläche ist somit nicht möglich.
- **Maximale Länge von 100 Metern:** Die Fahrzeugführer weisen nur eine begrenzte Akzeptanz auf, was die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit angeht. Ein Verkehrsberuhigter Bereich sollte daher nicht länger als 100 Meter sein. Der angesprochene Teilbereich weist eine Länge von ca. 250 Meter auf. Eine sinnvolle Verkürzung der Teilstrecke ist nicht möglich.
- **Kein ÖPNV:** Nach den Vorgaben der RAST 06 findet in Verkehrsberuhigten Bereichen kein ÖPNV statt. Wie bereits weiter oben beschrieben kommt es hierbei unter anderem zu Konflikten bei dem Thema Haltestelle auf einer Mischverkehrsfläche. Insbesondere ist hier ein barrierefreier Haltestellenausbau dann nicht mehr möglich. In der Kruppstraße verkehren zwei Linienbusse und vier Einsatzbusse für die Schüler morgens und drei nachmittags. Eine Verlegung der zahlreichen Haltestellen ins Umfeld und die damit verbundene Verlegung des Fahrweges ist nicht möglich.
- **Ausschließlich Wohnen:** Damit die Verkehrsmenge in einem verkehrsberuhigten Bereich gering bleibt und die Aufenthaltsfunktion ausgelebt werden kann, ist als Nutzung ausschließlich Wohnen vorgesehen. Die in der Kruppstraße ansässigen Schulen und der hier befindliche Kiosk erzeugen zusätzlichen Verkehr und prägen einen großen Teil des Straßenabschnittes. Die Verträglichkeit für einen Verkehrsberuhigten Bereich ist somit nicht gegeben.
- **Durchgangsverkehr:** Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Verkehrsberuhigter Bereich, der eine Durchfahrtsstraße ist, keine Akzeptanz bei den Fahrzeugführern erfährt. Die Kruppstraße weist auch Durchgangsverkehr auf, unter anderem durch die hier verkehrenden Busse, welche die Fahrbeziehung zwingend benötigen.

Aus den zuvor genannten Gründen spricht sich die Verwaltung gegen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Kruppstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen veranlasst.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Antrag nach § 24 GO NRW